

Eingegangen

13. Juli 2000

Schulverwaltungsamt

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

Stadt Erlangen / Gemeinde Buckenhof

Zwischen

der **Stadt Erlangen**

vertreten durch **Herrn Oberbürgermeister, Dr. Siegfried Balleis,**
dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Lohwasser
(im folgenden "Schulsitzgemeinde" genannt)

und

der **Gemeinde Buckenhof**

vertreten durch **Herrn 1. Bürgermeister, Georg Förster**
(im folgenden "Vertragsgemeinde" genannt)

wird

zur Regelung der Rechtsbeziehungen im Volksschulwesen

gem. Art. 8 Abs. 2 des BaySchFG folgender

öffentlich-rechtlicher Vertrag

geschlossen:

§ 1

Die vertragsgegenständliche Schule ist eine Volks (Grund) schule. Sie führt die Bezeichnung "**Adalbert-Stifter-Schule**" und hat ihren Sitz in Erlangen, Sieglitzhofer Straße 6.

§ 2

Der Schulsprengel umfasst die von der Regierung von Mittelfranken durch Rechtsverordnung über die Volksschulen in der Stadt Erlangen vom 1. Juni 1984 (Regierungsamtsblatt Mittelfranken Nr. 11/1984) festgesetzten Teile der Schulsitzgemeinde sowie ein Teilgebiet der Vertragsgemeinde - südlich der Schwabach.

§ 3

Die Schulsitz- und Vertragsgemeinde übernehmen nach Maßgabe dieses Vertrages - anstelle eines Schulverbandes - gemeinsam den für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht erforderlichen Sachaufwand sowie den Aufwand für das Hauspersonal (Schulaufwand).

§ 4

Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler aus der Vertragsgemeinde wird von der Vertragsgemeinde geregelt, sowie Finanzhilfen zu den Kosten beantragt.

§ 5

- (1) Die Schulsitzgemeinde stellt den Lehr- und Lernbetrieb der Schule, die Schulanlage samt Einrichtung und Ausstattung einschließlich der vorgeschriebenen und benötigten Lehr- und Lernmittel zur Verfügung.
- (2) Zu den Obliegenheiten der Schulsitzgemeinde gehören über Abs. 1 hinaus insbesondere die
 - a) Bereitstellung der Einrichtungen für die Betreuung der Kinder außerhalb der Unterrichtszeit, soweit sie zur ordnungsgemäßen Durchführung des Unterrichts notwendig sind,
 - b) Durchführung der Wahl zum Elternbeirat für die Volksschule nach Maßgabe der hierzu erlassenen Vorschriften,
 - c) Bereitstellung des Hauspersonals.
- (3) Über die Verwendung des Schulvermögens für außerschulische Zwecke entscheidet unter Wahrung und Beachtung der schulischen Belange die Schulsitzgemeinde im Einvernehmen mit der Schulleitung.

§ 6

- (1) Wegen der Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler aus der Vertragsgemeinde sind zur künftigen ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Schulbetriebes auf dem Areal der vertragsgegenständlichen Schule entsprechend der bestehenden Vorplanung "Erweiterungs-Neubauten erforderlich. Ferner sind für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes dringend "Sanierungsmaßnahmen" durchzuführen.
- (2) Die Vertragsgemeinde beteiligt sich, ohne Anspruch auf Erwerb von Eigentumsanteilen an diesen Erweiterungs-/Neubauten (sechs Klassenräume in einer Größe von jeweils 75 qm mit Garderoben von jeweils 7,00 qm - entsprechend der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Vorplanung) und Einrichtungsgegenständen, an sämtlichen Bau- und Baunebenkosten wie z.B.
- Planungskosten,
 - Baukosten,
 - Erschließungskosten,
 - Kosten für die Ver- und Entsorgungsmaßnahmen innerhalb des Schulgeländes,
 - Gebühren,
 - Kosten für Erweiterung und Kapazitätserhöhung der Heizungsanlage, der Rufanlage, der Stromversorgung bzw. -kapazitätserweiterung,
 - Kanal- und Erdarbeiten,
 - Wiederinstandsetzung und Neugestaltung der Außenanlagen,
 - Einrichtungsgegenstände mit Lehr- und Lernmitteln,

u.a.m. mit einem Kostenanteil von **fünfzig Prozent**.

Die Schulsitzgemeinde wird die Vertragsgemeinde über den jeweiligen Planungsstand und Baufortschritt informieren und auch Einsicht in diese Unterlagen gewähren.

- (3) Die Vertragsgemeinde beteiligt sich ferner an folgenden, dringend notwendigen Sanierungsmaßnahmen in der vertragsgegenständlichen Schule mit einem Kostenanteil von **vierzig Prozent**:

- Steildacherneuerung Turnhalle,
- Flachdachsanierung Verbindungsgang zum Klassentrakt 1,
- Ersetzen der Holzdecken in Eingangsfluren durch nicht brennbare Decken,
- Ersatz der Beton-/Glaselemente in Verbindungsgängen durch Aluminiumglaselemente mit Sicherheits- und Wärmedämmglas,
- Fensteranstriche,
- Heizungsreparaturen,
- Sanierung der Waschräume und Toilettenanlagen in der Turnhalle,
- Erneuerung von Beleuchtungskörpern.

Die Kosten für die vg. Sanierungsmaßnahmen betragen, vorbehaltlich konkreter Kostenermittlungen, schätzungsweise insgesamt 1.730.000 DM.

Die Vertragsgemeinde beteiligt sich auch an weiteren, im Vertragszeitraum notwendigen Sanierungsmaßnahmen in der vertragsgegenständlichen Schule, allerdings nur im Verhältnis der Zahl der Schülerinnen und Schüler der Schulsitzgemeinde und der aus der Vertragsgemeinde entsandten Schülerinnen und Schüler und unter Berücksichtigung von § 10 Abs. 1 Satz 3 dieses Vertrages.

(4) Für die Erweiterungs-/Neubauten und für die dringend notwendigen Sanierungsmaßnahmen sind folgende Zeitpläne vorgesehen:

a) Erweiterungs-/Neubauten:

- **Jahr 2000** / Vorbereitungsmaßnahmen (Planung, Genehmigungsverfahren, Ausschreibungen, Auftragsvergabe etc.)
- **Jahr 2001** / Beginn der Bauarbeiten mit zwei Erweiterungsbauten mit zus. 4 Klassenräumen und 4 Garderoben
- **Jahr 2002** / Beginn der Bauarbeiten für den dritten Erweiterungsbau mit zus. 2 Klassenräumen und 2 Garderoben

b) Sanierungsmaßnahmen:

- **Jahr 2000** / Steildacherneuerung - Turnhalle, Flachdachsanierung am Verbindungsgang zum Klassentrakt 1, Ersetzen der Holzdecken in den Eingangsfluren durch nicht brennbares Material
- **Jahr 2001** / Ersetzen der Beton-/Glaselemente in den Verbindungsgängen durch Aluminiumglaselemente mit Sicherheits- und Wärmedämmglas, Fensteranstriche, Reparatur der Heizung, Sanierung der Waschräume in der Turnhalle, Erneuerung der Beleuchtungskörper.

(5) Die Vertragsgemeinde verpflichtet sich, je nach Fortschritt der Arbeiten der Schulsitzgemeinde innerhalb von 4 Wochen zu den vorgenannten Maßnahmen folgende Kostenbeteiligungen, in folgenden Jahren zu leisten:

- Jahr 2000	- Baukostenbeteiligung (Vorbereitungsmittel)	= 300.000 DM	✓
	- Sanierungsmaßnahmen	= 400.000 DM	✓
- Jahr 2001	- Baukostenbeteiligung	= 700.000 DM	200.000
	- Sanierungsmaßnahmen	= 292.000 DM	✓
	- Einrichtungsgegenstände	= 90.000 DM	✓
- Jahr 2002	- Baukostenbeteiligung	= 50.000 DM	

*112.800 € ✓
Rest 40.000 € ✓
11.812.000 =*

Diese zu leistenden Zahlungen sind Vorauszahlungen und werden nach Abschluss der Maßnahmen bei den Abschlussrechnungen nach den jeweils vereinbarten Kostenbeteiligungen (§ 6 Abs. 2 und 3) angerechnet bzw. in Abzug gebracht. Eventuell sich ergebende Nachzahlungen sind nach schriftlicher Darlegung durch die Schulsitzgemeinde von der Vertragsgemeinde innerhalb von vier Wochen zu erstatten. Sollten sich bei den Endabrechnungen durch die Kostenbeteiligungen/Vorauszahlungen Überzahlungen ergeben, wird die Schulsitzgemeinde nach schriftlicher Abrechnung die zuviel entrichteten Kostenbeteiligungen im Verhältnis der jeweils vereinbarten Kostenverteilungen der Vertragsgemeinde erstatten.

<i>Teuberte</i>	<i>Baukosten</i>	<i>=</i>	<i>212.800</i>
<i>Bauschulhof</i>	<i>Sanierung</i>	<i>=</i>	<i>353.210</i>
	<i>Teuberte</i>	<i>=</i>	<i>40.000</i>
			<i>813.960,94</i>

John Korte

- (6) Die Schulsitzgemeinde verpflichtet sich, bei der Regierung von Mittelfranken die schulaufsichtliche Genehmigung für die Erweiterung der Adalbert-Stifter-Schule sowie einen Zuschussantrag für die Erweiterungs-/Neubauten mit Genehmigung zum vorzeitigen Beginn der Baumaßnahmen zu beantragen. Bei Erhalt von Zuschüssen durch die Regierung von Mittelfranken nach Art. 10 FAG für die Erweiterungs-/Neubauten verpflichtet sich die Schulsitzgemeinde den Anteil von fünfzig Prozent des Zuschussbetrages der Vertragsgemeinde gutzuschreiben.

§ 7

- (1 a) Der für den Betrieb und die Unterhaltung der vertragsgegenständlichen Schule jährlich anfallende anderweitig nicht gedeckter Schulaufwand wird neben § 6 zusätzlich ab dem Schuljahr 1999/2000 nach den Anteilen der Schülerinnen und Schüler auf die Vertragsparteien umgelegt. Dieser entstandene Schulaufwand (Beispiele in § 7 Abs. 2 a) wird jährlich nach den Rechnungsergebnissen in folgenden Anteilen berechnet:

- 1.1 Bei Kostenarten, die der vertragsgegenständlichen Schule nicht direkt zugerechnet werden können, ist der anderweitig nicht gedeckter Schulaufwand aller Erlanger Volksschulen im Verhältnis der Zahl der Schülerinnen und Schüler der Erlanger Volksschulen der Schulsitzgemeinde und der aus der Vertragsgemeinde entsandten Schülerinnen und Schüler zu berechnen.
- 1.2 Bei Kostenarten, die der vertragsgegenständlichen Schule direkt zugerechnet werden können, ist der anderweitig nicht gedeckter Schulaufwand im Verhältnis der Schülerinnen und Schüler der Vertragsgemeinde der Adalbert-Stifter-Schule und der aus der Vertragsgemeinde entsandten Schülerinnen und Schüler zu berechnen.

Stichtag für die Feststellung der Zahl der Schülerinnen und Schüler aus der Schulsitzgemeinde und der Vertragsgemeinde ist der 1. Oktober jeden Jahres.

- (1 b) Die Schulsitzgemeinde teilt der Vertragsgemeinde die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler der vertragsgegenständlichen Schule und die Zahl der aus dem Gebiet der Schulsitzgemeinde entsandten Schülerinnen und Schüler, sowie den anderweitig nicht gedeckten Schulaufwand durch einen Bescheid mit. Der Feststellung des Schulaufwandes ist das Rechnungsergebnis der Schulgemeinde zu Grunde zu legen.

- (2 a) Unter anderweitig nicht gedecktem Schulaufwand fallen zum Beispiel folgende Kostenarten:

- Personalkosten für Hausverwalter/Hauswarte/Springer
- Sonstige persönliche Auslagen z.B. Zulagen, Rufbereitschaft etc.
- Bauunterhalt - *vermögens- und vermögensunwirksam* - außerhalb der Maßnahmen in § 6 Abs. 3
- Instandhaltung Außenanlagen
- Schuleinrichtungen - *vermögens- und vermögensunwirksam* -
- Instandhaltung der Schuleinrichtung - *vermögens- und vermögensunwirksam* -
- Ergänzung und Instandhaltung von Sportgeräten -*vermögens- und vermögensunwirksam*-
- Büro-/Telefoneinrichtung
- Bewirtschaftungskosten Sportanlagen
- Fotokopien

- Gebäudebewirtschaftung (Strom, Wasser, Kanal etc.)
- Gebäudereinigung
- Betriebskosten mobile Jugend-Verkehrsschule
- Arbeitsmittel und Material
- Maßnahmen der Schulwegsicherung
- Lernmittelfreiheit
- Instandhaltung der Lehr- und Lernmittel - *vermögens- und vermögensunwirksam* -
- Praktischer Unterricht (Werken und Handarbeit)
- Kosten für Schullandheimaufenthalte (nach alter Regelung)
- Sonstige Schulbedürfnisse
- Kosten der Bäderbenutzung mit Transportkosten
- Instandhaltung Büchereien
- Veranstaltung der schulbibl. Arbeitsstelle
- Kosten der Stadtbildstelle (Pauschale)
- Kosten für Desinfektionsmaßnahmen
- Versicherungen
- Geschäftsausgaben (z.B. Portokosten, Bürobedarf, Fachliteratur, Telefongebühren etc.)
- allgem. Bürobedarf, Bücher, Zeitschriften, Gesetzessammlungen
- Kfz. Entschädigung für Hauspersonal
- Transport- und Umräumkosten
- Lagerkosten
- Kosten der Gehwegreinigung und Verkehrssicherung
- Lehr- und Lernmittel - *vermögenswirksam* -
- Erbbauzinsen
- Grundstücksmieten
- Fortbildung Lehrkräfte
- Zuschüsse für Mittagsbetreuungen (unter Berücksichtigung der Sonderregelung)
- Leibrenten
- Neu- und Ersatzbeschaffung von Werkzeug/Winterdienstgeräten etc. für Hausdienst
- *vermögens- und vermögenswirksam* -
- Unterrichtshilfen (Musik- und Bewegungserziehung)
- Computerausstattungen für Schulsekretariate
- Kosten bei Lehrplanänderungen (z.B. PC-Ausstattungen sämtlicher Klassenräume etc.)
- Beschaffung von Fahrrädern für Verkehrserziehung
- Brandschutzmaßnahmen
- Schulgärten
- Unterhalt der Schulhöfe
- Abschreibung in sinngemäßer Anwendung der kommunalhaushaltsrechtlichen Vorschriften
- von unbeweglichem und zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bestehende Vermögen (ohne Grundstücke) = **1,5 von Hundert**
- von beweglichem Vermögen = **6 von Hundert** der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagegegenstände
- Verzinsung des Anlagenkapitals nach Art. 8 Abs. 3 i.V.m. Art. 10 Abs. 3 Bay.SchFG (Grundstücke und zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bestehende Gebäude) = **3 von Hundert**.
- Verwaltungskostenpauschale (sogen. Overheadkosten) = 10 % der umlegungsfähigen Kosten
- Lehrmittel für Stadtbildstelle - *vermögens- und vermögensunwirksam* -

Die Vertragsgemeinde verpflichtet sich, die durch den ordnungsgemäßen Schulbetrieb innerhalb der Vertragszeit zusätzlich entstehende Kosten, ebenfalls anteilig nach § 7 zu übernehmen, einschließlich Kostenarten, die durch neue staatliche Vorgaben (z.B. Lehrplanänderungen) entstehen.

(2 b) Bei der Berechnung des Umlagenbeitrages sind folgende Einnahmen in Abzug zu bringen:

- Kostenersatz für Kopien
- Einnahme für Miet- und Nebenkosten
- Nebenkostenerstattungen aus Überlassungen von Turnhallen an Dritte (keine Mieten)
- Nebenkostenerstattungen aus Überlassungen von Schulräumen an Dritte (keine Mieten)
- Einnahmen aus der Verrechnung von Bewirtschaftungskosten
- Staatszuschuss für Lernmittelfreiheit und Sonderbezuschussungen
- Elternbeiträge z.B. bei Schullandheimaufenthalten etc.

- (3)** Die Vertragsgemeinde leistet am 01. April eines jeden Jahres auf den jährlichen Erstattungsbetrag eine Vorauszahlung zur Deckung des vorgenannten Schulaufwands. Diese Vorauszahlung beträgt achtzig Prozent der jeweils letzten Umlagenberechnung. Der nach Abzug der Vorauszahlung sich ergebende Restbetrag des Umlagenbeitrages ist von der Vertragsgemeinde innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Bescheides zu leisten.

§ 8

- (1)** Die Vertragsparteien verpflichten sich, über beabsichtigte Änderungen der diesem Vertrag zu Grunde liegenden Schulorganisation sich gegenseitig zu unterrichten.
- (2)** Die Schulsitzgemeinde ist verpflichtet, der Vertragsgemeinde auf Verlangen Einsicht in die für den Vollzug dieses Vertrages einschlägigen Akten, Haushaltsunterlagen, Sachbücher und Abrechnungsbelege zu gewähren und Erläuterungen hierzu zu geben.

§ 9

- (1)** Die Schulsitzgemeinde kann in Abstimmung mit der Schulleitung schulische Anlagen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, für außerschulische Zwecke Dritten zur Verfügung stellen, soweit nicht schulische oder gesundheitliche Gründe entgegenstehen oder öffentliche Finanzierungsmittel hierdurch gefährdet werden.
- (2)** Der Schulleiter verwaltet für die Schulsitzgemeinde und nach deren Richtlinien die Schulanlage und die zur Verfügung gestellten beweglichen Sachen (Schulvermögen). Die Schulsitzgemeinde kann bei Einführung eines Gebäudemanagements die Verwaltung der Schulanlage einer hierfür beauftragten Institution/Einrichtung übertragen.

§ 10

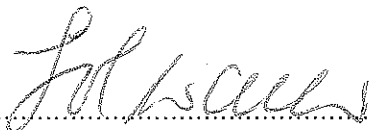
- (1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend ab dem Schuljahr 1999/2000 in Kraft. Er läuft auf die Dauer von 25 Schuljahren, also bis 31. Juli 2024. Der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 15.12.1969 einschließlich der Modifikationen und stillschweigenden Verlängerungen bis zum Schuljahr 1998/1999 wird durch diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag ersetzt. Für über den normalen Bauunterhalt hinausgehende Sanierungsmaßnahmen, die in den letzten fünf Jahren der Vertragszeit notwendig werden sollten, ist das Einverständnis der Vertragsgemeinde einzuholen.
- (2) Das Vertragsverhältnis verlängert sich um jeweils ein Schuljahr, wenn es nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Schuljahres (31. Juli) gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei erfolgen; maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung.
- (3) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die Vertragsgemeinde keinerlei Ansprüche aus den in diesem Vertrag genannten Kostenbeteiligungen. Die bisher geleisteten Zahlungen gelten als unbestritten.

§ 11

- (1) Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Regierung von Mittelfranken als der hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 8 Abs. 2 BaySchFG)
- (2) Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung und Anwendung dieses Vertrages ist vor Beschreiten des Rechtsweges eine Äußerung der Regierung von Mittelfranken herbeizuführen.

Erlangen, den 13. Juli 2000

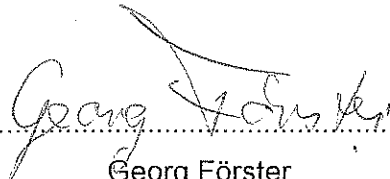
Für die Stadt Erlangen:



Gerd Lohwasser

Bürgermeister

Für die Gemeinde Buckenhof:



Georg Förster

1. Bürgermeister